

MARKT PRIEN A. CHIEMSEE

LUFT- UND KNEIPPKURORT



Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105 "Goethestraße" für die Grundstücke mit den Flurnummern 331/9 (Teilfläche Eschenweg), 332, 332/6, 332/8, 332/9, 332/11(Jahnstraße), 332/13(Gerhart-Hauptmann-Straße), 332/19, 337, 337/6, 340, 340/2(Teilfläche Goethestraße), 340/18, 341/6(Teilfläche Carl-Braun-Straße), 678/2, 679/3, 679/4, 679/7, 679/8, 679/11, 679/12, 679/14, 679/15, 679/17(Jahnstraße), 679/18(Teilfläche Schillerstraße), 679/27(Teilfläche Carl-Braun-Straße), 679/32, 679/33, 679/34, 679/35(Gerhart-Hauptmann-Straße), 679/48, 679/50, 679/51, 679/52, 679/53, 679/54, 679/55, 679/56, 679/57, 679/58, 679/59, 679/63, 679/64, 679/65, 679/66, 679/67, 679/68, 679/69, 679/70, 679/71, 679/72, 679/73, 679/74, 679/75, 679/76, 679/77, 679/78, 679/79, 679/80, 679/81, 679/82, 679/83, 679/84, 679/85, 679/86, 679/87, 679/88, 679/89, 679/90, 679/99, 679/100, jeweils Gemarkung Prien a. Chiemsee, Landkreis Rosenheim

Der Marktgemeinderat des Marktes Prien am Chiemsee hat in seiner Sitzung am 24.05.2023 den Bebauungsplan Nr. 105 "Goethestraße" als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 105 "Goethestraße" in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung in der gemeindlichen Bauverwaltung, im Rathaus, Rathausplatz 1 in 83209 Prien a. Ch., Zimmer Nr. 1.22, während der üblichen Bürozeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

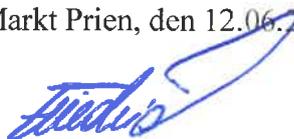
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Prien, den 12.06.2023



Friedrich
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: 15.06.2023

Frühestens abzunehmen: 17.07.2023

Abgenommen am:

Bekanntmachung steht auch als Aktenzeichen:
Download unter: www.prien.de bereit 401-610-105/Li

Namenszeichen: